



# gerecht

## HOAI – Was lange währt, wird längst nicht gut

Von Dr. Herbert Franken

**B**ekanntlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) im Februar dieses Jahres den Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. HOAI-Novelle vorgelegt. Gemäß dem Entwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 in nationales Recht innerhalb der bis Dezember 2009 laufenden Frist umgesetzt werden.

Der Bundesrat hatte bereits 1995 mit seiner Zustimmung zur 5. HOAI-Novelle die Bundesregierung u.a. auch aus europarechtlichen Erwägungen aufgefordert, einen Entwurf zur Einführung einfach zu handhabender Honorarregelungen binnen Jahresfrist vorzulegen. Obwohl inzwischen mehr als 12 Jahre vergangen sind, waren die beim Anhörungstermin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie BMW am 9.04.2008 anwesenden Vertreter der Architekten- und Ingenieurorganisationen übereinstimmend der Auffassung, dass der vorgelegte Entwurf nicht einmal als Diskussionsgrundlage taugt und schnellstens zurückgezogen werden sollte.

Veranlasst war die Kritik schon deshalb, weil die zahlreichen und umfassenden Verbesserungsvorschläge, die entsprechend der Empfehlung des Bundesrates in der Zwischenzeit von den Architekten und Ingenieuren erarbeitet und dem BMW vorgelegt worden waren, im Entwurf keinerlei Spuren hinterlassen hatten. Sie waren möglicherweise in den Schreibtischschubladen oder Papierkörben des BMW gelandet, jedenfalls offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen worden.

Die wesentlichen Neuregelungen des Entwurfes sind

1. die Beschränkungen des Anwendungsbereichs der HOAI auf Inländer,
2. eine rasenmäherartige Reduzierung aller Honorartafeln auf 20 Prozent der bisherigen Kosten- und Flächenansätze im unteren Bereich mit der Begründung, für größere Objekte »die Möglichkeiten des Marktes«, d.h. des Preiswettbewerbs nutzen zu wollen,
3. eine Verkürzung der Leistungsbilder auf die »kreativen« Planungsleistungen (bei Objektplanungen ohne Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe und ohne Bauleitung),
4. die Herausnahme sog. »Beratungsleistungen« (u.a. der Umweltverträglichkeitsstudie – UVS), die jedoch in einer Anlage »überleben« sollen,
5. die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen zu den anrechenbaren Kosten und den Leistungsbildern,
6. der Wegfall der Besonderen Leistungen, der angesichts der geänderten Leistungskataloge stillschweigend zu einer Erweiterung der mit dem Tabellenhonorar abgegoltenen Leistungen führt.

Bei der Anhörung vertrat das BMW die Auffassung, auch bei einer Beschränkung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Inländer könnten Mindest- und Höchstsätze in der HOAI nur noch aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, d.h. nach Auffassung des Ministeriums aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden.

Die Architekten- und Ingenieurvertreter hielten dem entgegen, dass auch nach der Begründung der EG-Dienstleistungsrichtlinie die Allgemeininteressen u.a. auch den Schutz der Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung, die öffentliche Gesundheit und den Schutz des geistigen Eigentums umfassen.

Nach Auffassung des bdlA widerspricht es daher nicht nur zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, sondern auch allgemeinen Rechtsgrundsätzen und allen fachlichen Erfahrungen, wenn

- l gerade die für Naturschutz und Landschaftspflege relevanten größeren Objekte nicht mehr vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst werden, wohl jedoch Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke mit Kosten bis zu fünf Mio. €,
- l für die Vergabe von Planungsleistungen der vorstehend genannten Art nicht mehr die Qualifikation, Erfahrung und persönliche Unabhängigkeit des Planers, sondern das Billigstangebot maßgebend ist,
- l die für die »kreativen« Leistungsphasen verbindlich geregelten Honorare durch willkürliche Honorarvereinbarungen für die Mitwirkung bei der Vergabe und die Bauleitung, die oft schon aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums in einer Hand liegen, umgangen werden können (obwohl der Gesetzgeber 1971 im sog. Artikelgesetz ausdrücklich vorgegeben hat, dass auch die Honorare für Planungsleistungen bei der Vergabe und im Rahmen der Bauleitung in einer Honorarordnung »zu regeln sind«),
- l Vertragsfreiheit und die Notwendigkeit betriebswirtschaftlicher Kalkulation propagiert werden, obwohl gerade die Vertragsfreiheit im Bereich der Freianlagenplanung und der landschaftsplannerischen Leistungen aufgrund der monopolartigen Stellung der meist öffentlichen Auftraggeber zu Lasten der in der Regel kleinen bis mittelständischen Planungsbüros, deren wirtschaftliche Existenz von der Erteilung derartiger Aufträge abhängig ist, von vornherein eingeschränkt ist,
- l Landschaftspläne vom Anwendungsbereich der HOAI überhaupt nicht mehr erfasst werden, weil sie in der Praxis für größere Planungsgebiete als 3.000 ha erstellt werden,
- l die Umweltverträglichkeitsstudie nicht mehr verbindlich in der HOAI geregelt wird, obwohl sie in ihren Planungszielen, vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen und nicht ver-

meidbare auszugleichen, mit dem Landschaftsplan übereinstimmt und sich inhaltlich lediglich durch ihre Eingriffsbezogenheit von diesem unterscheidet.

Es macht auch keinen Sinn

- | zwar das Honorar für Leistungsbilder festzuschreiben, das Leistungsbild selbst jedoch zur Disposition der Parteien zu stellen,
- | anrechenbare Kosten zur Honorarberechnung zu regeln und gleichzeitig beliebige »Kostenvereinbarungen« zuzulassen,
- | Leistungsbilder mit mehr als 100 Prozent zu bewerten, statt die Honorartafeln zu erhöhen,
- | einerseits zu behaupten, die HOAI solle keine vertragsrechtlichen Regelungen enthalten, andererseits in § 3 Abs. 3 des Entwurfes eine Regelung einzuführen, nach der das Ergebnis jeder Leistungsphase mit dem Auftraggeber abzustimmen ist.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, die für die Neuregelungen im Entwurf angegebene Begründung, die HOAI an die EG-Dienstleistungsrichtlinie anzupassen, diene nur als Vorwand zur Durchsetzung vordergründiger finanzieller Interessen öffentlicher Auftraggeber. Dafür spricht z.B. auch, dass im Bereich der Freianlagenplanung und der landschaftsplanerischen Leistungen honorarwirksame Regelungen weggefallen sind, ohne auch nur mit einem Wort hierauf hinzuweisen oder den Wegfall zu begründen:

- | § 10 Abs. 3 a HOAI, der die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz auch bei Freianlagen zulässt, wird kommentarlos auf Gebäude beschränkt.
- | § 17 Abs. 3 HOAI, nach dem ein Honorar für Planungsleistungen bei der Einbindung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken in eine Freianlage vereinbart werden kann, verschwindet ersatzlos.
- | Die örtlichen Erhebungen und Bestandskartierungen bei landschaftsplanerischen Leistungen, die bisher als Besondere Leistungen zu vergüten waren oder für die zumindest ein höheres Grundleistungshonorar vereinbart werden konnte, werden stillschweigend in den Leistungskatalog einbezogen, der mit dem normalen Tabellenhonorar abgegolten ist.

Ärgerlich und vermeidbar sind auch die vielen handwerklichen Fehler, von denen an dieser Stelle nur der Wichtigste genannt werden soll: Gemäß § 6 des Entwurfes soll sich das Honorar nach »den einvernehmlich festgelegten, anrechenbaren Nettobaukosten auf der Grundlage der Kostenschätzung« richten, wobei die Vereinbarung gemäß § 7 des Entwurfes »bei Auftragserteilung« getroffen werden muss. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch im Regelfall noch gar keine Kostenschätzung möglich.

Vorläufiges Fazit: Der derzeitige vorliegende Entwurf macht die

HOAI weder einfacher noch europatauglicher. Im Gegenteil: Sollte die HOAI entsprechend dem Entwurf geändert werden, dürften sich die Anwendungsprobleme und damit auch die Streitfälle vervielfachen.

### Wie geht's nun weiter?

Das BMWi hatte mitgeteilt, dass der übersandte Entwurf noch nicht mit den übrigen Ressorts, insbesondere mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgestimmt wurde. Bundesminister Tiefensee hat zwischenzeitlich der Bundesarchitektenkammer und dem AHO bestätigt, dass auch nach seiner Auffassung der Entwurf dringend verbessert werden müsse und er den Vorschlag unterstütze, zu diesem Zweck eine Facharbeitsgruppe einzurichten, in die auch die Fachleute der Kammern und Verbände eingebunden werden sollen.

Aufgabe dieser Fachgruppe dürfte zunächst die Prüfung sein, ob tatsächlich nach den Regelungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie Mindest- und Höchstsätze in der HOAI auch aus den in Art. 16 der EG-Dienstleistungsrichtlinie genannten Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit und des Schutzes der Umwelt nicht aufrecht erhalten werden können. Dabei wird auch zu bedenken sein, dass eine Abschaffung von verbindlichen Honorarsätzen auch die Planungssicherheit und Planungstransparenz beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung widerspricht dem Verbraucherschutz ebenso wie dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

Denkbar ist eine Honorarordnung, in der Honorare als verbindlich vorgegeben werden, von denen jedoch durch schriftliche Vereinbarung nach oben oder unten abgewichen werden kann. Soll durch eine solche Regelung nicht die Existenzgrundlage der kleineren und mittleren Planungsbüros gefährdet werden, ist sie nur akzeptabel, wenn die Honorarvorgaben in Höhe der Mittelsätze der jetzigen HOAI liegen, angepasst um die Kostenentwicklung seit 1995. Nur so kann das BMWi seiner politischen Aufgabe gerecht werden, die Voraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft und den Erhalt des Mittelstandes zu schaffen. Dass dies bisher nicht gelungen ist, macht u.a. der vom BMWi beauftragte Statusbericht 2000plus zur wirtschaftlichen Situation der Planungsbüros deutlich.

Es bleibt zu hoffen, dass aufgrund der Ergebnisse der Facharbeitsgruppe auch das BMWi auf den Weg zur Erfüllung seiner Aufgaben zurückfindet.

Dr. Herbert Franken, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Justiziar des bdla, Bonn.